Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

402PAYMENT GmbH
Calvinstraße 19 · 10557 Berlin · Deutschland
Geschäftsführer: Eric W. Pitts

Stand: 01. November 2026

1. Allgemeines und Geltungsbereich

a. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Verträge über Beratungs-, Projekt-, Unterstützungs- und sonstige Dienstleistungen sowie über Werkleistungen zwischen der 402PAYMENT GmbH, Berlin („402PAYMENT“), als Auftragnehmerin und ihren Kunden als Auftraggeber. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

b. Die bei Vertragsschluss einbezogene Fassung dieser AGB gilt auch für nachfolgende Aufträge innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung, soweit keine andere Fassung vereinbart wird. Eine spätere Änderung dieser AGB ändert bestehende Verträge nicht ohne entsprechende Vereinbarung. 402PAYMENT stellt die maßgebliche Fassung auf Anfrage zur Verfügung.

c. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers, insbesondere Einkaufsbedingungen, werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, 402PAYMENT stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu. Die vorbehaltlose Leistungserbringung oder Entgegennahme von Zahlungen stellt für sich genommen keine Zustimmung dar. Der Vorrang tatsächlich getroffener individueller Vereinbarungen bleibt unberührt.

d. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB. Im Übrigen gilt bei Widersprüchen folgende Rangfolge, soweit die betreffenden Unterlagen übereinstimmend Vertragsbestandteil geworden sind: (1) Einzelvertrag einschließlich vereinbarter Nachträge und ausdrücklich vereinbarter Abweichungen, (2) Auftragsbestätigung, (3) Angebot und Leistungsbeschreibung von 402PAYMENT, (4) diese AGB. Eine einseitig abweichende Auftragsbestätigung ändert einen bereits geschlossenen Vertrag nicht ohne Zustimmung der anderen Partei. Kundenbedingungen haben nur den ausdrücklich vereinbarten Rang; ihr Vorrang wird nicht allein durch ihre Übersendung begründet.

e. Textform bedeutet Textform im Sinne von § 126b BGB; insbesondere genügt eine lesbare E-Mail mit erkennbarer Absenderidentität. Arbeitstage im Sinne dieser AGB sind Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz von 402PAYMENT. Abweichende ausdrücklich vereinbarte Leistungszeiten bleiben unberührt.

2. Leistungen, Personentage und Werkleistungen

Leistungsgegenstand und Durchführung

a. 402PAYMENT erbringt unabhängige und fachlich weisungsfreie Beratungs- und Unterstützungsleistungen. Soweit nach dem vereinbarten Leistungsinhalt lediglich eine Tätigkeit und kein bestimmter abnahmefähiger Erfolg geschuldet ist, gelten die Vorschriften über Dienstverträge gemäß §§ 611 ff. BGB. Die Bezeichnung des Vertrags sowie eine Vergütung nach Aufwand oder zum Festpreis sind für sich genommen nicht ausschlaggebend.

b. Soweit die Erstellung eines konkret bestimmten, abnahmefähigen Arbeitsergebnisses vereinbart ist, insbesondere eines Lastenhefts, Konzepts oder einer Spezifikation mit festgelegten Anforderungen, gelten für diese Leistung die Vorschriften über Werkverträge. Bei gemischten Aufträgen richten sich die Rechtsfolgen nach dem rechtlichen Schwerpunkt und, soweit Leistungen rechtlich trennbar sind, nach der jeweiligen Leistung. Die Dokumentation einer Beratungsleistung allein macht diese nicht zur Werkleistung.

c. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem vereinbarten Auftrag. Ein wirtschaftlicher Erfolg, eine bestimmte Einsparung, Zuschlagserteilung, Genehmigung, Zulassung oder Zertifizierung sowie der Erfolg eines vom Auftraggeber oder von Dritten umgesetzten Gesamtprojekts werden nicht geschuldet, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist. Die Pflicht zur fachgerechten Beratung und zur vertragsgemäßen Herstellung vereinbarter Arbeitsergebnisse bleibt unberührt. Eigenständige Rechts- oder Steuerberatung ist nicht Gegenstand des Auftrags; gesetzlich zulässige Nebenleistungen bleiben unberührt. Erforderliche eigenständige rechtliche oder steuerliche Prüfungen sind durch entsprechend befugte Berater vorzunehmen.

© 2026 402PAYMENT GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

Calvinstraße 19, 10557 Berlin | HRB 258912 B, AG Charlottenburg | USt-ID: DE 364 777 370 | www.402PAYMENT.com

d. Änderungen und Erweiterungen des Leistungsumfangs werden vor ihrer Durchführung hinsichtlich Inhalt, Vergütung und Auswirkungen auf Termine abgestimmt und in Textform vereinbart. Zusatzleistungen sind zu den vereinbarten, hilfsweise nach Ziff. 4 a zu bestimmenden Sätzen gesondert zu vergüten. Die bloße Entgegennahme einer Leistung oder das Schweigen auf einen Änderungsvorschlag begründen keine Auftragserweiterung. Unaufschiebbare Maßnahmen und sonstige gesetzliche Vergütungs- oder Aufwendungsersatzansprüche bleiben unberührt. Der Auftraggeber benennt die zur Beauftragung von Zusatzleistungen befugten Personen und teilt Änderungen unverzüglich mit.

e. 402PAYMENT darf vom Auftraggeber bereitgestellte Informationen, Unterlagen und Daten grundsätzlich als vollständig und richtig zugrunde legen, soweit keine erkennbaren Widersprüche oder Anhaltspunkte für Fehler bestehen. Eine eigenständige Prüfung oder Recherche wird nur im vereinbarten Umfang geschuldet. Vereinbarte Analyse-, Recherche-, Prüf- und Plausibilisierungsleistungen sowie fachlich gebotene Hinweise auf erkennbare Fehler oder Lücken werden hierdurch nicht eingeschränkt. Ohne gesonderte Vereinbarung besteht keine Pflicht, abgeschlossene Arbeitsergebnisse an spätere Änderungen von Tatsachen, Rechtsvorschriften, technischen Standards oder Marktbedingungen anzupassen.

f. Die zulässige Nutzung und Weitergabe von Arbeitsergebnissen richtet sich nach Ziff. 7. Leistungen werden ausschließlich gegenüber dem Auftraggeber erbracht. Eine Einbeziehung Dritter in den vertraglichen Schutzbereich oder die Übernahme eigenständiger Beratungs- oder Prüfungspflichten gegenüber Dritten ist nur bei entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung geschuldet. Eine zulässige Weitergabe oder die Zahlung der Vergütung durch Dritte allein begründet keine solchen Pflichten. Zwingende gesetzliche Ansprüche Dritter bleiben unberührt.

g. 402PAYMENT darf geeignete Unterauftragnehmer einsetzen und bleibt dem Auftraggeber für die ordnungsgemäße Leistungserbringung verantwortlich. Unterauftragnehmer werden entsprechend den Anforderungen aus Ziff. 6 und 8 verpflichtet. Gesetzlich erforderliche Zustimmungen, insbesondere nach Art. 28 DSGVO, sowie ausdrücklich vereinbarte Zustimmungsvorbehalte bleiben unberührt.

h. 402PAYMENT bestimmt die eingesetzten Personen und darf sie durch fachlich geeignete Personen ersetzen, sofern die vertragsgemäße Leistungserbringung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Eine ausdrücklich zugesagte persönliche Leistungserbringung bleibt unberührt. Das Weisungsrecht gegenüber den eingesetzten Personen liegt bei 402PAYMENT beziehungsweise beim jeweiligen Unterauftragnehmer. Arbeitsorganisatorische Abstimmungen und Sicherheitsvorgaben des Auftraggebers bleiben möglich; eine Arbeitnehmerüberlassung oder Eingliederung in dessen Arbeitsorganisation ist nicht geschuldet. Die Parteien gestalten die tatsächliche Durchführung entsprechend.

i. 402PAYMENT darf geeignete softwaregestützte Werkzeuge einschließlich Systemen künstlicher Intelligenz einsetzen. Die fachliche Prüfung und Verantwortung verbleiben bei 402PAYMENT. Vertrauliche Informationen und personenbezogene Daten des Auftraggebers dürfen dabei nur in Systemen verarbeitet werden, deren vereinbarte und eingerichtete Nutzungsbedingungen ein Training von Modellen Dritter mit diesen Eingaben ausschließen und die die Anforderungen aus Ziff. 6 und 8 erfüllen. Erforderliche Vereinbarungen, Rechtsgrundlagen und datenschutzrechtliche Garantien müssen vor einer entsprechenden Verarbeitung vorliegen.

Verbindliche Personentage und Mindestabruf

j. **Verbindliche Mindestbeauftragung.** Wird außerhalb eines Retainers im Angebot oder Einzelvertrag eine bestimmte Anzahl von Personentagen oder Beratungsstunden als Leistungsvolumen für Dienstleistungen angeboten und beauftragt, gilt dieses Volumen als verbindliches Projektkontingent und zu vergütendes Mindestvolumen. Dies gilt nicht, soweit es ausdrücklich als unverbindliche Schätzung, Höchstvolumen, Budgetobergrenze, Option oder Abrufrahmen ohne Mindestabnahme bezeichnet wird. Die Angabe eines Stundensatzes oder Tagessatzes allein begründet kein Mindestvolumen. Ein bloßer Abrufrahmen verpflichtet 402PAYMENT ohne bestätigten Einzelabruf nicht zur Reservierung bestimmter Kapazitäten. Für Retainer gilt Ziff. 4 h; für Werkleistungen ist der vereinbarte Werkerfolg maßgeblich.

k. Verbindlich bestellte Projektkontingente sind innerhalb des vereinbarten Leistungszeitraums abzurufen. Ist kein Zeitraum vereinbart, beträgt der Abrufzeitraum sechs Monate ab dem vereinbarten Leistungsbeginn, hilfsweise ab Vertragsschluss. Die Parteien stimmen zu Beginn eine angemessene Einsatzplanung ab. Der Auftraggeber hat den Abruf so rechtzeitig vorzunehmen, dass das bestellte Volumen innerhalb dieses Zeitraums erbracht werden kann. Verzögerungen, die 402PAYMENT zu vertreten hat, verkürzen die Nutzungsmöglichkeit nicht; insoweit verlängert sich der Abrufzeitraum angemessen.

© 2026 402PAYMENT GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

Calvinstraße 19, 10557 Berlin | HRB 258912 B, AG Charlottenburg | USt-ID: DE 364 777 370 | www.402PAYMENT.com

l. Der Auftraggeber kündigt gewünschte Einsätze grundsätzlich mindestens zehn Arbeitstage vorher an. Konkrete Termine werden von 402PAYMENT unter Berücksichtigung der vereinbarten Einsatzplanung und des Auftragszwecks bestätigt; eine Bestätigung darf nicht treuwidrig verweigert werden. Kürzere Vorläufe und Verschiebungen bereits bestätigter Termine bedürfen der Abstimmung. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf beliebige kurzfristige Abrufe, ausschließlich auf die Person eines bestimmten Beraters oder auf eine beliebige Bündelung des gesamten Volumens am Ende des Abrufzeitraums, soweit dies nicht vereinbart ist.

m. Ruft der Auftraggeber verbindlich bestellte Dienstleistungen nicht ab oder nimmt er bestätigte Termine nicht wahr, bleiben Vergütungsansprüche bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere nach § 615 BGB, bestehen. Voraussetzung sind insbesondere die vertragsgemäße Leistungsbereitschaft und das erforderliche Leistungsangebot von 402PAYMENT; ersparte Aufwendungen sowie anderweitiger Erwerb und böswillig unterlassener anderweitiger Erwerb sind nach den gesetzlichen Vorschriften anzurechnen. Allein der Ablauf des Abrufzeitraums begründet weder eine unwiderlegbare Leistungsfiktion noch einen Anspruch auf volle Vergütung sämtlicher nicht erbrachter Leistungen. Gesetzliche Kündigungsrechte und die Vergütungsfolgen nach Ziff. 11 bleiben unberührt. Für Werkleistungen gelten insbesondere die gesetzlichen Regeln über Mitwirkung, Annahmeverzug und Kündigung.

Abnahme und Mängel bei Werkleistungen

n. 402PAYMENT stellt fertiggestellte Werkleistungen zur Abnahme bereit und zeigt die Fertigstellung in Textform an. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das vertragsgemäß hergestellte Werk abzunehmen; unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung. 402PAYMENT kann nach Fertigstellung eine nach Umfang und Komplexität angemessene Frist zur Prüfung und Abnahme setzen. Für übliche Dokumentationsleistungen soll diese regelmäßig 14 Arbeitstage betragen, soweit nicht eine längere Frist erforderlich ist. Es gilt die Abnahmefiktion nach § 640 Abs. 2 BGB: Das Werk gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Abnahme innerhalb der angemessenen Frist nicht unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert. Abnahmeverweigerungen und Mängelhinweise sollen zur Dokumentation in Textform erfolgen; die gesetzlichen Voraussetzungen der Abnahmefiktion werden dadurch nicht verschärft. Eine ausschließlich förmliche Abnahme oder Teilabnahme ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart ist. Eine nach den gesetzlichen Voraussetzungen mögliche Abnahme durch schlüssiges Verhalten bleibt unberührt.

o. Abnahme- und Prüfungsmaßstab sind die vereinbarten Anforderungen. Nachträgliche Änderungswünsche oder neue Anforderungen sind keine Mängel, soweit das geschuldete Werk den vereinbarten Anforderungen entspricht. Der Auftraggeber beschreibt festgestellte Mängel möglichst nachvollziehbar und ermöglicht die erforderliche Prüfung und Nacherfüllung. Bei einem Mangel stehen ihm die gesetzlichen Mängelrechte zu; insbesondere ist 402PAYMENT nach Maßgabe der §§ 634 ff. BGB zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben, soweit diese nicht gesetzlich entbehrlich ist. Schadensersatz und Verjährung richten sich ergänzend nach Ziff. 5. Die Vergütung nach Zeitaufwand berechtigt nicht zur zusätzlichen Berechnung von Arbeiten, die 402PAYMENT im Rahmen einer geschuldeten unentgeltlichen Nacherfüllung zu erbringen hat.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

a. Der Auftraggeber stellt die zur Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Entscheidungen und Zugänge rechtzeitig, vollständig und inhaltlich zutreffend bereit. Er benennt einen fachlich zuständigen Ansprechpartner und stellt die erforderlichen Entscheidungs- und Freigabeprozesse sicher. Die Beauftragung von Zusatzleistungen ist nur durch hierzu befugte Personen möglich.

b. Der Auftraggeber stellt sicher, dass er zur Überlassung der bereitgestellten Inhalte und Daten sowie zu deren vertragsgemäßer Nutzung durch 402PAYMENT berechtigt ist. Er informiert 402PAYMENT rechtzeitig über auftragsspezifische Sicherheits-, Zugangs-, Datenschutz- und sonstige verbindliche Vorgaben. Die Verantwortung von 402PAYMENT für eigene gesetzliche Pflichten bleibt unberührt.

c. Unterbleiben erforderliche Mitwirkungshandlungen oder werden sie verspätet oder unvollständig erbracht, verlängern sich hiervon betroffene Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. 402PAYMENT informiert den Auftraggeber über erkennbare Auswirkungen. Nachweisbarer, erforderlicher Mehraufwand ist nach den vereinbarten Sätzen zu vergüten, soweit die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Ansprüche nach §§ 615, 642 BGB sowie weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt; eine doppelte Vergütung desselben Ausfalls oder Aufwands ist ausgeschlossen.

© 2026 402PAYMENT GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

Calvinstraße 19, 10557 Berlin | HRB 258912 B, AG Charlottenburg | USt-ID: DE 364 777 370 | www.402PAYMENT.com

d. Bleibt eine erforderliche Mitwirkung trotz Aufforderung und angemessener Nachfrist aus, kann 402PAYMENT die gesetzlich vorgesehenen Rechte auf Leistungsaussetzung, Kündigung oder Vertragsaufhebung ausüben. Soweit erforderlich, sind die entsprechenden Rechtsfolgen mit der Fristsetzung anzudrohen. Die Voraussetzungen und Vergütungsfolgen richten sich nach dem jeweiligen Vertragstyp und Ziff. 11; eine vollständige Restvergütung wird nicht unabhängig von den gesetzlichen Voraussetzungen geschuldet.

e. Auf begründetes Verlangen bestätigt der Auftraggeber nach angemessener Prüfung in Textform die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm bereitgestellten Informationen und Unterlagen sowie etwaige bekannte Einschränkungen. Eine von 402PAYMENT geschuldete Prüfung wird durch diese Bestätigung nicht ersetzt.

4. Vergütung, Retainer und Zahlungsbedingungen

Sätze, Zeitaufwand und Reisekosten

a. Maßgeblich sind die im Angebot oder Einzelvertrag vereinbarten Vergütungen. Soweit eine Vergütung nach Aufwand vereinbart ist, gelten die vereinbarten Stunden- oder Tagessätze. Fehlt eine Vereinbarung zur Höhe, gilt die für vergleichbare Leistungen übliche Vergütung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften; eine nicht vereinbarte interne Preisliste wird nicht allein durch diese AGB Vertragsbestandteil.

b. Ein Personentag entspricht acht Leistungsstunden; ein halber Personentag entspricht vier Leistungsstunden. Mehr- und Minderstunden werden grundsätzlich mit einem Achtel des Tagessatzes je Stunde berechnet. Soweit nichts anderes vereinbart ist, umfasst ein verbindlich bestätigter Vor-Ort-Einsatz mindestens einen halben Personentag; 402PAYMENT stellt den entsprechenden Einsatzumfang zur Verfügung. Bei einer geringeren Inanspruchnahme dieses bereitgehaltenen Umfangs aus Gründen aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers gilt Ziff. 2 m. Remote-Leistungen einschließlich Telefonaten, Videokonferenzen sowie fachlicher Vorbereitung und Nachbearbeitung werden ohne halbtägige Mindestbuchung minutengenau nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet; eine gesonderte Aufrundung einzelner Tätigkeiten erfolgt nicht. Eine doppelte Berechnung derselben Zeit ist ausgeschlossen. Für Retainer gelten ergänzend Ziff. 4 h bis 4 l.

c. Vereinbarte Stunden- und Tagessätze gelten für Leistungen von Montag bis Freitag. Für vom Auftraggeber beauftragte oder vorab genehmigte Leistungen an Samstagen erhöht sich der jeweilige Satz um 50 %, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen am Leistungsort um 100 %. Die Zuschläge werden nicht kumuliert. Allein von 402PAYMENT veranlasste Arbeit außerhalb der üblichen Zeiten löst keinen Zuschlag aus. Bei Remote-Leistungen ist der tatsächliche Leistungsort der eingesetzten Person maßgeblich.

d. Erforderliche und auftragsbezogene Reisezeiten gelten als vergütungspflichtige Leistungszeit und werden zu den vereinbarten Sätzen berechnet. Eine zugleich während der Reise erbrachte Arbeitsleistung wird nicht zusätzlich berechnet. Für ausdrücklich vereinbarte Inklusivvergütungen und Retainer gilt die jeweils vereinbarte beziehungsweise in Ziff. 4 i geregelte Behandlung.

e. Erforderliche auftragsbezogene Reisekosten und Auslagen werden zusätzlich zur Vergütung gegen nachvollziehbaren Nachweis berechnet. Hierzu gehören insbesondere Kosten für Flüge, Bahn, öffentlichen Nahverkehr, Mietwagen, Taxi und Übernachtungen sowie Verpflegungsmehraufwendungen in Höhe der jeweils anwendbaren steuerlichen Pauschalen. 402PAYMENT berücksichtigt Wirtschaftlichkeit und Zumutbarkeit und stimmt erforderliche Reisen grundsätzlich vorher mit dem Auftraggeber ab. Bereits im Preis ausdrücklich enthaltene Kosten werden nicht erneut berechnet.

f. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten für abgestimmte Reisen folgende Reisestandards: Flüge bis zu vier Stunden in Economy Class, bei längeren Flügen in Business Class; Bahnfahrten in der 1. Klasse; Mietwagen bis zur gehobenen Mittelklasse; Hotels bis zur 4-Sterne-Kategorie zu ortsüblichen Preisen. Die Standards begründen keine Pflicht zur Ausschöpfung der jeweiligen Kategorie. Abweichende zwingende oder ausdrücklich vereinbarte Reisevorgaben werden berücksichtigt.

g. Sämtliche Vergütungen und erstattungsfähigen Auslagen verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Bei Leistungen an im Ausland ansässige Unternehmer findet das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung, soweit dessen gesetzliche Voraussetzungen vorliegen.

Retainer und Kapazitätsvorhaltung

h. Wird eine laufende Beauftragung als „Retainer", „Kapazitätsretainer" oder monatliche Beratungs- und Verfügbarkeitspauschale vereinbart, vergütet die monatliche Pauschale die vertragsgemäße Vorhaltung des vereinbarten Kapazitätsumfangs einschließlich der daraus abgerufenen Beratungsleistungen. Die Höhe der monatlichen Pauschale und der Umfang des enthaltenen Stundenkontingents ergeben sich aus dem Ange-

© 2026 402PAYMENT GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

Calvinstraße 19, 10557 Berlin | HRB 258912 B, AG Charlottenburg | USt-ID: DE 364 777 370 | www.402PAYMENT.com

bot oder Einzelvertrag. Die Regelungen in Ziff. 4 h bis 4 l gelten ausschließlich bei einer als solche vereinbarten Retainer-Beauftragung; ein Beratungsauftrag oder regelmäßige Einzelrechnungen allein begründen keinen Retainer.

i. Die Kapazität steht grundsätzlich an Arbeitstagen zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr deutscher Ortszeit nach Terminabstimmung zur Verfügung. 402PAYMENT bestätigt den Eingang einer fachlichen Anfrage grundsätzlich spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen und stimmt die Bearbeitung nach Dringlichkeit, Umfang und verfügbarer Monatskapazität ab; ein bestimmter Fertigstellungszeitpunkt wird dadurch nicht zugesagt. Eine ausschließliche Reservierung ganzer Tage, jederzeitige Sofortverfügbarkeit, Bereitschaft außerhalb dieser Zeiten oder Bindung an eine bestimmte Person ist nicht eingeschlossen. Zusammenhängende Einsätze von mehr als vier Stunden sind grundsätzlich mit zehn Arbeitstagen Vorlauf zu planen. Fachliche Vorbereitung, Nachbereitung, Besprechungen und erforderliche Reisezeiten werden auf das Stundenkontingent angerechnet; Reisekosten sind nach Ziff. 4 e zusätzlich zu vergüten. Zeitaufzeichnungen erfolgen nach Ziff. 4 b. Notwendige organisatorische Abstimmungen zur Terminfindung werden nicht gesondert angerechnet. Leistungen außerhalb der vorgenannten Zeiten bedürfen einer gesonderten Abstimmung; etwaige Wochenend- oder Feiertagszuschläge werden vorab vereinbart und nicht allein wegen eines Retainers geschuldet.

j. Die Retainerpauschale wird monatlich im Voraus in Rechnung gestellt. Bei untermonatigem Beginn oder einer wirksamen untermonatigen Beendigung werden Pauschale und enthaltenes Stundenvolumen zeitanteilig nach Kalendertagen berechnet, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Zahlungsfrist nach Ziff. 4 n bleibt maßgeblich.

k. Soweit 402PAYMENT die vereinbarte Kapazität und Verfügbarkeit vertragsgemäß bereitstellt, bleibt die Pauschale unabhängig vom tatsächlichen Abruf geschuldet. Sie ist kein Vorschuss auf ausschließlich nach tatsächlichen Stunden abzurechnende Leistungen. Nicht genutzte Kapazität wird weder ausgezahlt noch auf andere Monate oder eigenständige Aufträge übertragen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt nicht, soweit 402PAYMENT rechtzeitig und vertragsgemäß angefragte Leistungen aus von ihr zu vertretenden Gründen innerhalb des vereinbarten Umfangs nicht bereitstellt; insoweit ist die Leistung nach Abstimmung nachzuholen oder die Pauschale angemessen zu reduzieren. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Gesetzlich erforderliche Anrechnungen, insbesondere bei einem tatsächlich vorliegenden Annahmeverzug, werden durch diese Regelung nicht ausgeschlossen.

l. Leistungen oberhalb des monatlichen Kontingents werden nur nach gesonderter Freigabe des Auftraggebers erbracht und zusätzlich monatlich nachträglich abgerechnet. Mangels abweichender Satzvereinbarung beträgt der zusätzliche Stundensatz die vereinbarte Monatspauschale geteilt durch die vereinbarte monatliche Stundenzahl. Eine eigenständige Werkleistung ist nicht allein aufgrund eines Retainers eingeschlossen, sondern bedarf der gesonderten Beauftragung. Die Laufzeit und Kündigung von Retainern richten sich nach Ziff. 11 b.

Abrechnung und Zahlung

m. Dienstleistungen und tatsächlich erbrachte Leistungen aus Projektkontingenten werden grundsätzlich monatlich nachträglich abgerechnet. Die Abrechnung nach Aufwand enthält eine nachvollziehbare Tätigkeits- und Zeitaufstellung; deren Unterschrift oder Freigabe durch den Auftraggeber ist ohne gesonderte Vereinbarung keine Fälligkeitsvoraussetzung. Das Recht, begründete Einwendungen zu erheben, bleibt unberührt; Schweigen gilt nicht als Anerkenntnis. Bei Werkleistungen darf 402PAYMENT Abschlagszahlungen nach Maßgabe des § 632a BGB verlangen; die Schlussvergütung setzt grundsätzlich Abnahme oder einen gesetzlich gleichgestellten Fälligkeitstatbestand voraus. Ausdrücklich vereinbarte Meilenstein- oder Zahlungspläne bleiben unberührt.

n. Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang zu bezahlen, bei einer Werk-Schlussrechnung jedoch nicht vor Eintritt der Voraussetzungen nach Ziff. 4 m. Bei Ablauf der maßgeblichen Zahlungsfrist tritt Verzug ohne weitere Mahnung ein, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Skonto wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gewährt. Gesetzliche Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte bleiben nach Maßgabe dieser AGB unberührt.

o. Bei Zahlungsverzug kann 402PAYMENT die gesetzlichen Verzugszinsen und die Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB verlangen; ein weitergehender nachgewiesener Verzugsschaden bleibt unter Anrechnung der Pauschale im gesetzlich vorgesehenen Umfang vorbehalten. Eine Leistungsaussetzung ist nach Maßgabe der gesetzlichen Leistungsverweigerungsrechte möglich. 402PAYMENT kündigt eine solche Aussetzung grundsätzlich mit angemessener Frist an, sofern dies nicht im Einzelfall entbehrlich ist. Rechte des Auftraggebers, eine Zahlung berechtigt zurückzuhalten, werden nicht umgangen. Kündigungsrechte richten sich nach Ziff. 11.

© 2026 402PAYMENT GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

Calvinstraße 19, 10557 Berlin | HRB 258912 B, AG Charlottenburg | USt-ID: DE 364 777 370 | www.402PAYMENT.com

p. 402PAYMENT darf Rechnungen elektronisch übermitteln, insbesondere als strukturierte E-Rechnung nach EN 16931, etwa XRechnung oder ZUGFeRD. Der Auftraggeber teilt die erforderlichen Rechnungsangaben und Empfangsdaten rechtzeitig mit; hierzu zählen gegebenenfalls Bestellnummer, Leitweg-ID und verbindliche Empfangsplattform. Zwingende gesetzliche Anforderungen an Format und Übermittlung bleiben unberührt.

q. Bei laufenden Aufträgen darf 402PAYMENT die Vergütung frühestens zwölf Monate nach Vertragsschluss und anschließend höchstens einmal innerhalb von zwölf Monaten nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB an veränderte Kosten der Leistungserbringung anpassen. Maßgeblich sind die seit Vertragsschluss beziehungsweise der letzten Anpassung tatsächlich eingetretenen Änderungen von Personal- und Fremdleistungskosten, Kosten der eingesetzten Software und IT-Infrastruktur sowie sonstigen unmittelbar auftragsbezogenen Betriebskosten, jeweils entsprechend ihrem Anteil an der Leistungserbringung. Kostensenkungen sind mit Kostensteigerungen zu verrechnen; insgesamt sinkende Kosten verpflichten zu einer entsprechenden Senkung. Eine Erhöhung der Gewinnmarge ist ausgeschlossen. Eine Anpassung ist mindestens drei Monate vorher in Textform mit nachvollziehbarer Begründung anzukündigen; ihre Angemessenheit ist gemäß § 315 BGB gerichtlich überprüfbar. Der Auftraggeber kann bei einer Erhöhung mit Wirkung zum Anpassungszeitpunkt kündigen; die Erklärung muss 402PAYMENT spätestens einen Monat vor diesem Zeitpunkt zugehen. 402PAYMENT weist mit der Ankündigung auf dieses Recht hin. Für innerhalb eines fest vereinbarten Leistungszeitraums vollständig zu erbringende Werkleistungen zum Festpreis erfolgt keine Anpassung nach dieser Bestimmung.

r. Der Auftraggeber darf mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen sowie mit Gegenforderungen aufrechnen, die im Gegenseitigkeitsverhältnis zur Vergütungsforderung stehen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausüben. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

5. Haftung und Verjährung

a. 402PAYMENT erbringt beauftragte mündliche und schriftliche Beratungsleistungen mit der vertraglich geschuldeten Sorgfalt. Mündliche Auskünfte außerhalb des beauftragten Leistungsumfangs stehen unter dem Vorbehalt einer ausdrücklichen Bestätigung als verbindliche Beratung. Mündliche Hinweise innerhalb eines Beratungsauftrags werden nicht allein wegen fehlender schriftlicher Bestätigung unverbindlich. Entwürfe und ausdrücklich vorläufige Einschätzungen sind nicht ohne die gegebenenfalls vereinbarte weitere Prüfung für eine endgültige Umsetzung bestimmt. Die nachstehenden Haftungsregelungen bleiben unberührt.

b. Ein wirtschaftlicher oder sonstiger über den vereinbarten Leistungsgegenstand hinausgehender Erfolg wird nicht gewährleistet. Die Verantwortung für eigene unternehmerische Entscheidungen und die Umsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte verbleibt beim Auftraggeber. Dies entlastet 402PAYMENT nicht von einer Haftung für eigene pflichtwidrige Beratung, übernommene Umsetzungspflichten oder mangelhafte Werkleistungen nach Maßgabe dieser Ziff. 5.

c. 402PAYMENT haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung. Für eine ausdrücklich übernommene Garantie haftet 402PAYMENT nach Maßgabe des Garantieversprechens; die nachfolgenden Beschränkungen gelten insoweit nicht.

d. Vorbehaltlich Ziff. 5 c haftet 402PAYMENT bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf **EUR 250.000 je Schadensfall** begrenzt.

e. Außerhalb der Fälle der Ziff. 5 c und 5 d ist die Haftung von 402PAYMENT für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen. Die Haftungsregelungen dieser Ziff. 5 gelten unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere auch für vorvertragliche und deliktische Schadensersatzansprüche sowie, soweit ihrem Inhalt nach erfasst, für vertragliche Schadensersatz- und Freistellungsansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen. Sie begründen keine selbstständige verschuldensunabhängige Freistellungs- oder Garantiepflicht. Ansprüche auf vertragsgemäße Erfüllung und Nacherfüllung sowie gesetzliche Rechte auf Rücktritt und Minderung werden durch die Schadensersatzbegrenzung nicht beschränkt.

f. Ein Mitverschulden des Auftraggebers und Verstöße gegen seine Schadensminderungspflicht werden nach § 254 BGB berücksichtigt. Der Auftraggeber weist 402PAYMENT rechtzeitig auf ihm bekannte außergewöhnliche Schadensrisiken und erkennbare Pflichtverletzungen hin, soweit dies zur Vermeidung oder Begrenzung

© 2026 402PAYMENT GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

Calvinstraße 19, 10557 Berlin | HRB 258912 B, AG Charlottenburg | USt-ID: DE 364 777 370 | www.402PAYMENT.com

eines Schadens erforderlich und zumutbar ist. Aus einer verspäteten Mitteilung folgt kein automatischer vollständiger Anspruchsausschluss. Ein Hinweis auf erhöhte Risiken allein erweitert weder die Haftungsgrenze noch den vereinbarten Leistungsumfang; erforderliche Änderungen sind gesondert zu vereinbaren.

g. Schadensersatzansprüche gegen 402PAYMENT sowie werkvertragliche Ansprüche auf Nacherfüllung und Aufwendungsersatz verjähren innerhalb eines Jahres ab dem jeweiligen gesetzlichen Verjährungsbeginn. Ausgenommen sind Ansprüche in den Fällen der Ziff. 5 c, Ansprüche, für die gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB die fünfjährige Verjährungsfrist gilt, sowie Ansprüche, deren Verjährung zwingend nicht verkürzt werden darf; hierfür gelten die gesetzlichen Fristen beziehungsweise die wirksam vereinbarte Garantiefrist. Für Rücktritt und Minderung gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 218 und § 634a Abs. 4 und 5 BGB. Gesetzliche Regelungen zu Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn sowie die gesetzlichen Grenzen der Berufung auf eine Verjährungsverkürzung bleiben unberührt.

h. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Verjährungsregelungen gelten auch zugunsten der Organe, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer von 402PAYMENT, soweit sie wegen derselben Leistung persönlich in Anspruch genommen werden. Die Ausnahmen nach Ziff. 5 c und 5 g gelten entsprechend. Zwingende Rechte betroffener Personen und sonstiger Dritter, insbesondere nach der DSGVO, werden nicht beschränkt.

6. Vertraulichkeit

a. Die Parteien behandeln im Rahmen der Zusammenarbeit erlangte vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich und verwenden sie ausschließlich zur Durchführung des Auftrags. Hierzu zählen insbesondere Geschäftsgeheimnisse im Sinne des GeschGehG sowie erkennbar vertrauliche technische, kaufmännische und projektbezogene Informationen und die vereinbarten Konditionen. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung der anderen Partei, soweit nachfolgend oder im Einzelvertrag nichts anderes geregelt ist.

b. Ausgenommen sind Informationen, die rechtmäßig öffentlich bekannt sind oder ohne Pflichtverletzung bekannt werden, bereits rechtmäßig bekannt waren, von Dritten rechtmäßig ohne Geheimhaltungspflicht übermittelt oder unabhängig entwickelt wurden. Zulässig ist ferner eine aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Verpflichtung erforderliche Offenlegung, insbesondere nach vergabe- oder informationsfreiheitsrechtlichen Vorschriften. Soweit rechtlich zulässig, wird die andere Partei vorher informiert; die Offenlegung ist auf den erforderlichen Umfang zu begrenzen.

c. Informationen dürfen im erforderlichen Umfang an eingesetzte Mitarbeiter, entsprechend verpflichtete Unterauftragnehmer sowie beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Rechts-, Steuer- und sonstige Fachberater weitergegeben werden. Entsprechendes gilt für zur Anspruchsprüfung oder Rechtsverteidigung erforderliche Mitteilungen an Versicherer und Gerichte unter Beachtung geeigneter Schutzmaßnahmen. Die bestimmungsgemäße Weitergabe von Arbeitsergebnissen nach Ziff. 7 bleibt zulässig, soweit keine vertraulichen Informationen von 402PAYMENT oder Dritten offengelegt werden, deren Weitergabe vom Vertragszweck nicht umfasst ist.

d. Die Vertraulichkeitspflicht gilt drei Jahre über die Beendigung des jeweiligen Auftrags hinaus. Für Geschäftsgeheimnisse gilt sie, solange die Informationen gesetzlich als solche geschützt sind. Weitergehende gesetzliche oder ausdrücklich vereinbarte Pflichten bleiben unberührt.

7. Nutzungsrechte, Know-how und Referenzen

a. Urheber- und sonstige Schutzrechte an von 402PAYMENT erstellten Arbeitsergebnissen verbleiben bei 402PAYMENT beziehungsweise dem jeweiligen Rechteinhaber. Der Auftraggeber erhält mit vollständiger Zahlung der auf das betreffende Arbeitsergebnis entfallenden Vergütung ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht für den vereinbarten Einsatzzweck. Bis dahin ist die vertragsgemäße Nutzung vorläufig gestattet. Bei erheblichem Zahlungsverzug darf 402PAYMENT diese vorläufige Gestattung nach angemessener Nachfrist und vorheriger Ankündigung für die Zukunft widerrufen; berechtigte Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt. Bereits rechtmäßig erfolgte Veröffentlichungen in Vergabeverfahren werden dadurch nicht rückwirkend unzulässig.

b. Das Nutzungsrecht umfasst auch die für den Vertragszweck erforderliche Vervielfältigung, Bearbeitung und Weitergabe. Insbesondere dürfen Lastenhefte, Konzepte und Spezifikationen bestimmungsgemäß in Vergabe- und Beschaffungsverfahren verwendet und Bietern, Lieferanten, Implementierungspartnern, Prüfern, Behörden und eingeschalteten Beratern zur Verfügung gestellt werden. Diese dürfen die Unterlagen nur für die

© 2026 402PAYMENT GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

Calvinstraße 19, 10557 Berlin | HRB 258912 B, AG Charlottenburg | USt-ID: DE 364 777 370 | www.402PAYMENT.com

betreffende Beschaffung, Prüfung oder Umsetzung nutzen. Der Auftraggeber weist auf diese Zweckbindung hin und beachtet erforderliche Geheimhaltungsmaßnahmen. Ein hiervon unabhängiger Weiterverkauf, eine allgemeine Unterlizenzierung oder eine Nutzung für fremde, nicht vom vereinbarten Einsatzzweck umfasste Projekte bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Für nicht freigegebene Entwürfe gelten die ausdrücklich mitgeteilten Nutzungsbeschränkungen.

c. Allgemeines Know-how, Methoden, Vorgehensmodelle, Werkzeuge, Vorlagen, Standardbausteine und Erfahrungswissen, die 402PAYMENT vor oder während des Auftrags entwickelt oder einsetzt, verbleiben bei 402PAYMENT. Sie dürfen auch für andere Kunden weiterverwendet werden, soweit keine vertraulichen Informationen, personenbezogenen Daten oder ausschließlichen Rechte des Auftraggebers oder Dritter verletzt werden. Soweit solche Bestandteile in ein Arbeitsergebnis eingehen, erhält der Auftraggeber die zu dessen vertragsgemäßer Nutzung erforderlichen einfachen Nutzungsrechte nach Ziff. 7 a und 7 b. Rechte an vom Auftraggeber bereitgestellten Inhalten verbleiben bei diesem beziehungsweise den jeweiligen Rechteinhabern.

d. 402PAYMENT darf den Auftraggeber nach vorheriger Ankündigung in Textform mit seinem Namen beziehungsweise seiner Firma, seinem Logo oder seiner Marke sowie einer sachlichen, nicht vertraulichen Beschreibung des Tätigkeitsbereichs als Referenz nennen, sofern keine gesetzlichen oder ausdrücklich vereinbarten Geheimhaltungspflichten entgegenstehen. Der Auftraggeber räumt 402PAYMENT hierfür ein einfaches, nicht übertragbares und auf die Referenznennung beschränktes Recht ein, sein Logo und seine Marke in der von ihm bereitgestellten oder öffentlich verwendeten Form zu nutzen; mitgeteilte Gestaltungsvorgaben des Auftraggebers werden beachtet. Der Auftraggeber kann der Referenznennung insgesamt oder der Nutzung von Logo und Marke jederzeit in Textform mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Eine öffentliche Bekanntgabe eines bis dahin vertraulichen Auftrags ist hiervon nicht umfasst.

e. Ausführliche Fallstudien, Projektkennzahlen, Zitate und andere über Ziff. 7 d hinausgehende Referenzangaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform sowie gegebenenfalls weiterer erforderlicher Einwilligungen. Nach einem berechtigten Widerruf einer erteilten Zustimmung oder einem Widerspruch nach Ziff. 7 d passt 402PAYMENT digitale Veröffentlichungen innerhalb angemessener Frist an und verwendet betroffene Angaben, Logos und Marken nicht in neu erstellten Unterlagen. Vertrauliche Informationen und Konditionen dürfen ohne gesonderte Erlaubnis nicht offengelegt werden; der Eindruck einer über die tatsächliche Zusammenarbeit hinausgehenden Empfehlung oder Partnerschaft ist zu vermeiden.

8. Datenschutz

a. Die Parteien beachten die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die DSGVO und das BDSG. Jede Partei ist für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung in ihrem Verantwortungsbereich zuständig. Der Auftraggeber stellt insbesondere die Berechtigung zur Übermittlung bereitgestellter personenbezogener Daten sicher und beschränkt deren Umfang auf das zur Auftragsdurchführung Erforderliche. Eigene Prüf- und Schutzpflichten von 402PAYMENT bleiben unberührt.

b. Soweit 402PAYMENT personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn dieser Verarbeitung eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO. Diese geht hinsichtlich ihres datenschutzrechtlichen Regelungsgegenstands diesen AGB vor. Die Einbeziehung weiterer Auftragsverarbeiter und eine Übermittlung in Drittländer richten sich nach den gesetzlichen Anforderungen und den hierzu getroffenen Vereinbarungen. Die allgemeine Erlaubnis zum Einsatz von Unterauftragnehmern oder Werkzeugen ersetzt keine erforderliche datenschutzrechtliche Genehmigung oder Garantie.

9. Schutz vor unlauterer Abwerbung und Umgehung

a. Der Auftraggeber darf vertrauliche Informationen, interne Personal- oder Vergütungsinformationen und sonstige im Rahmen der Zusammenarbeit geschützte Erkenntnisse von 402PAYMENT nicht zweckwidrig verwenden, um eingesetzte Mitarbeiter oder freie Mitarbeiter gezielt abzuwerben. Gesetzliche Verbote unlauterer Abwerbung und der Verleitung zum Vertragsbruch bleiben unberührt. Ein allgemeines Einstellungsverbot oder eine Beschränkung zulässiger allgemeiner Stellenanzeigen, unaufgeforderter Bewerbungen oder der freien Berufsausübung wird nicht vereinbart.

b. Während des Auftrags und für zwölf Monate nach dessen Beendigung darf der Auftraggeber einen ihm erst durch 402PAYMENT vorgestellten selbstständigen Unterauftragnehmer nicht gezielt unter Umgehung von 402PAYMENT mit der Fortführung gerade der von 402PAYMENT vermittelten Projektleistungen beauftragen, indem er hierfür vertrauliche Kalkulations-, Vertrags- oder Kontaktdaten von 402PAYMENT zweckwidrig ausnutzt. Nicht erfasst sind bereits bestehende Geschäftsbeziehungen, unabhängig angebahnte Aufträge,

© 2026 402PAYMENT GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

Calvinstraße 19, 10557 Berlin | HRB 258912 B, AG Charlottenburg | USt-ID: DE 364 777 370 | www.402PAYMENT.com

gesetzlich gebotene Vergabeverfahren und die Beauftragung aufgrund allgemein zugänglicher Ausschreibungen. Die Regelung begründet weder ein allgemeines Wettbewerbsverbot noch ein pauschales Verbot direkter Geschäftsbeziehungen.

c. Bei schuldhaften Verstößen stehen 402PAYMENT die gesetzlichen Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche zu. Eine pauschale Vermittlungsgebühr oder Vertragsstrafe wird durch diese AGB nicht begründet.

10. Höhere Gewalt

a. Keine Partei haftet für eine Nichterfüllung oder Verzögerung, soweit diese auf einem außerhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs liegenden, auch bei angemessener Vorsorge nicht vermeidbaren Ereignis beruht. Hierzu können insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terror, Epidemien, behördliche Anordnungen, Arbeitskämpfe bei Dritten sowie unvermeidbare Ausfälle von Verkehrs- oder Kommunikationsnetzen zählen. Cyberangriffe fallen nur hierunter, soweit sie trotz angemessener, geschuldeter Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen nicht vermeidbar waren. Eigene vermeidbare Organisations-, Sicherheits- oder Beschaffungspflichtverletzungen werden nicht entschuldigt.

b. Die betroffene Partei informiert die andere unverzüglich über Art, voraussichtliche Dauer und Auswirkungen der Behinderung und ergreift zumutbare Maßnahmen zur Begrenzung der Folgen. Betroffene Leistungsfristen verlängern sich angemessen um die Dauer der Behinderung und eine erforderliche Wiederanlaufzeit. Geldzahlungspflichten für bereits vertragsgemäß erbrachte Leistungen bleiben unberührt. Für endgültig oder vorübergehend unmögliche Leistungen richten sich Gegenleistung und etwaige Anpassungsrechte nach den gesetzlichen Vorschriften; eine nicht bereitgestellte Retainerkapazität gilt nicht allein aufgrund dieser Klausel als erbracht.

c. Dauert eine wesentliche Behinderung länger als 60 Kalendertage, kann jede Partei den betroffenen Auftrag oder einen abgrenzbaren betroffenen Teil in Textform kündigen. Weitergehende gesetzliche Rücktritts-, Kündigungs- und Anpassungsrechte bleiben unberührt. Die Vergütung bereits erbrachter Leistungen und die Erstattung berechtigt entstandener Auslagen richten sich nach dem Vertrag und den gesetzlichen Vorschriften. Für aufgrund der Behinderung endgültig nicht mehr geschuldete Leistungen geleistete Vorauszahlungen sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften abzurechnen und gegebenenfalls zu erstatten.

11. Laufzeit und Kündigung

a. Laufzeit und Leistungszeitraum ergeben sich vorrangig aus dem Einzelvertrag. Ein zeitlich begrenzter Dienstleistungsauftrag beziehungsweise ein verbindliches Projektkontingent endet mit vollständiger Erbringung oder dem vereinbarten Ende; die Abrechnung nicht in Anspruch genommener Leistungen richtet sich nach Ziff. 2 m und den nachfolgenden Regelungen. Bei Dienstleistungsaufträgen mit einem festen Leistungsvolumen und einem bestimmten Leistungszeitraum, insbesondere Projektkontingenten nach Ziff. 2 j und 2 k, ist eine ordentliche Kündigung während dieses Zeitraums ausgeschlossen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei sonstigen unbefristeten Dienstleistungsaufträgen gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende. Die besonderen Regeln für Retainer und Werkleistungen sowie weitergehende gesetzliche Kündigungsrechte, insbesondere nach Ziff. 11 c und 11 e, bleiben unberührt.

b. Retainer nach Ziff. 4 h werden auf unbestimmte Zeit geschlossen, soweit keine feste Laufzeit vereinbart ist. **Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende eines Kalenderquartals**, sofern im Einzelvertrag nicht ausdrücklich eine andere Frist vereinbart ist. Die Pflicht zur Bereitstellung der vereinbarten Kapazität und zur Zahlung der Pauschale besteht bis zum wirksamen Vertragsende fort. Eine wirksame außerordentliche oder sonstige gesetzliche Kündigung wird dadurch nicht hinausgeschoben. Ein eigenständig beauftragtes Projekt wird durch die Kündigung des Retainers nicht automatisch mitgekündigt; ein tatsächlich einheitlicher Vertrag wird dadurch nicht künstlich in rechtlich selbstständige Verträge aufgespalten.

c. Ein Kündigungsrecht nach § 627 BGB bleibt unberührt, soweit dessen gesetzliche Voraussetzungen vorliegen. Die gesetzliche Ausnahme für ein dauerndes Dienstverhältnis mit festen Bezügen bleibt ebenfalls unberührt. Im Fall einer wirksamen Kündigung nach § 627 BGB gelten insbesondere die Vergütungs- und Erstattungsregeln des § 628 BGB sowie § 627 Abs. 2 BGB.

d. Für Werkverträge bleibt das freie Kündigungsrecht des Auftraggebers nach § 648 BGB unberührt. Kündigt er danach, kann 402PAYMENT die vereinbarte Vergütung abzüglich der gesetzlich anzurechnenden ersparten Aufwendungen und des anderweitigen oder böswillig unterlassenen anderweitigen Erwerbs verlangen. Die

© 2026 402PAYMENT GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

Calvinstraße 19, 10557 Berlin | HRB 258912 B, AG Charlottenburg | USt-ID: DE 364 777 370 | www.402PAYMENT.com

gesetzliche Vermutung von 5 % der auf den nicht erbrachten Teil entfallenden Vergütung ist keine Anspruchsobergrenze; beiden Parteien bleibt die Darlegung eines höheren beziehungsweise niedrigeren Anspruchs nach den gesetzlichen Regeln möglich.

e. Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Voraussetzungen richten sich nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 314, 626 und 648a BGB. Ein wichtiger Grund für 402PAYMENT kann insbesondere vorliegen, wenn der Auftraggeber wesentliche Mitwirkungspflichten trotz erforderlicher Abmahnung und angemessener Nachfrist nicht erfüllt, erhebliche fällige Zahlungen ohne berechtigtes Zurückbehaltungsrecht trotz Nachfrist nicht leistet oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 321 BGB eine angemessen verlangte Vorauszahlung oder Sicherheit nicht erbringt. Die erforderliche Interessenabwägung, gesetzliche Fristen und eine etwaige Entbehrlichkeit von Abmahnung oder Nachfrist bleiben unberührt.

f. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund richten sich Vergütung, Rückzahlung und Schadensersatz nach dem jeweiligen Vertragstyp und den gesetzlichen Vorschriften. Bei Dienstverträgen gelten insbesondere die Einschränkungen des § 628 Abs. 1 BGB für infolge der Kündigung nutzlos gewordene Leistungen und die Rückzahlung nicht verdienter Vorausvergütung. Bei Werkverträgen kann 402PAYMENT gemäß § 648a Abs. 5 BGB die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil entfallende Vergütung verlangen; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben nach § 648a Abs. 6 BGB unberührt. Eine Vergütung sämtlicher nicht erbrachter Leistungen wird nicht allein aufgrund der Kündigung aus wichtigem Grund geschuldet. Nach einer Werkvertragskündigung kann jede Partei die gesetzlich vorgesehene gemeinsame Feststellung des Leistungsstands verlangen.

g. Kündigungen bedürfen der Textform, soweit keine zwingende strengere Form gilt. Die Vereinbarung einer weitergehenden Vertragsbeendigung durch individuelle Abrede bleibt unberührt. Nach Vertragsende werden noch offene Vergütungs- und Auslagenansprüche sowie Vorauszahlungen abgerechnet. Zusätzliche Übergabe- oder Unterstützungsleistungen sind nur gesondert zu vergüten, soweit sie nicht bereits zum vereinbarten oder gesetzlich geschuldeten Leistungsumfang gehören. Fortgeltende Bestimmungen, insbesondere zu Vertraulichkeit, Nutzungsrechten, Haftung und Verjährung, bleiben unberührt.

12. Schlussbestimmungen

a. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags sollen zu Beweiszwecken in Textform dokumentiert werden. Soweit diese AGB für bestimmte Erklärungen Textform vorsehen, bleibt der Vorrang individueller Vereinbarungen gemäß § 305b BGB unberührt. Zwingende gesetzliche Formanforderungen werden nicht ersetzt.

b. Erfüllungsort ist für Leistungen, für die sich aus Vereinbarung oder Natur der Leistung kein anderer Ort ergibt, der Sitz von 402PAYMENT. Vereinbarte Vor-Ort-Leistungen werden am vereinbarten Ort erbracht. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag ist Berlin, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Gegenüber sonstigen Auftraggebern gilt die Vereinbarung nur, soweit die Voraussetzungen einer wirksamen Gerichtsstandsvereinbarung vorliegen. Zwingende ausschließliche Zuständigkeiten und anwendbare internationale Zuständigkeitsvorschriften bleiben unberührt. 402PAYMENT darf den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

c. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Zwingend anwendbare Vorschriften, die durch eine Rechtswahl nicht ausgeschlossen werden dürfen, bleiben unberührt.

d. Der Auftraggeber darf seine Vertragsstellung sowie vertragliche Rechte und Pflichten nur mit Zustimmung von 402PAYMENT auf Dritte übertragen, soweit gesetzlich zulässig. Für Geldforderungen bleiben § 354a HGB und sonstige zwingende Ausnahmen unberührt. Die zulässige Nutzung und Weitergabe von Arbeitsergebnissen nach Ziff. 7 stellt für sich genommen keine zustimmungspflichtige Vertragsübertragung dar.

e. Bei zusätzlich bereitgestellten Übersetzungen ist im Fall von Widersprüchen die deutsche Fassung maßgeblich, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

f. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder nicht Vertragsbestandteil geworden sein, richtet sich die Fortgeltung des Vertrags nach § 306 BGB. An die Stelle unwirksamer oder nicht einbezogener Bestimmungen treten die gesetzlichen Vorschriften. Eine automatische Ersetzung durch die wirtschaftlich weitestgehende noch zulässige Regelung wird nicht vereinbart.

© 2026 402PAYMENT GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

Calvinstraße 19, 10557 Berlin | HRB 258912 B, AG Charlottenburg | USt-ID: DE 364 777 370 | www.402PAYMENT.com